



EB	ZU	J. Schön	
Eingang:			
24. April 2019			
RAe Schön und Reinecke			
zdA	VV	Ter.	BT

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

20 K 8849/17

verkündet am: 12.04.2019
Fischer
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schön, Reinecke und andere, (Gerichtsfach K 1647), Ebertplatz 10,
50668 Köln,

Gz.: [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion St. Augustin,
Bundesgrenzschutzstraße 100, 53757 St. Augustin,

Beklagte,

wegen polizeilicher Maßnahmen
hat die 20. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 21.03.2019

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

██████████,

den Richter am Verwaltungsgericht

██████████

die Richterin am Verwaltungsgericht

██████████

den ehrenamtlichen Richter

██████████████████

den ehrenamtlichen Richter

██████████

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten es in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Es wird festgestellt, dass die Einschließung der Klägerin am 04.06.2016 von ca. 11:15 Uhr bis 12:45 Uhr auf dem Bahnsteig im Bahnhof Dortmund-Dorstfeld durch Einsatzkräfte der Beklagten rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des insgesamt vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass ihre Einschließung und weitere Maßnahmen der Einsatzkräfte der Bundespolizei rechtswidrig waren.

Am 04.06.2016 fand in Dortmund eine Versammlung der Partei „Die Rechte“ unter dem Motto „8. Tag der deutschen Zukunft – Unser Signal gegen Überfremdung“ statt. Durchgeführt wurde die Versammlung in Form eines Aufzugs von Dortmund-Dorstfeld nach Dortmund-Huckarde. Der Sammlungs- bzw. Aufstellungsort für die anmeldeten 600-800 Teilnehmer des rechten Aufzugs lag im Bereich des Bahnhofs Dortmund-Dorstfeld, wobei seitens des Anmelders die Anreise über den Dortmunder Hauptbahnhof kommuniziert wurde und die Teilnehmer von dort zur Versammlungsörtlichkeit weitergeleitet werden sollten. Der Versammlungsbeginn war für 13:00 Uhr vorgesehen.

Gegen diese Versammlung wurden insgesamt 15 größere Gegenveranstaltungen im Stadtgebiet von Dortmund - von Bündnissen bürgerlicher Gruppierungen, Parteien, kirchlichen und gewerkschaftlichen Organisationen bis hin zu linken bzw. antifaschistische Gruppierungen - angemeldet. Das Schauspielhaus Dortmund initiierte als Zeichen gegen Rechts eine künstlerische Aktion mit sogenannten Spielbarrikaden, gebildet aus 1,5 x 1,5 m großen aufblasbaren Würfeln, ohne eigene Versammlungsanmeldung.

Allein aus dem Bereich linksorientierter Gruppierungen wurden mehrere Gegenveranstaltungen angemeldet und durchgeführt. Zu diesen war im Vorfeld bundesweit mobilisiert worden und in diesem Zusammenhang auch dazu aufgerufen worden, den Aufmarsch der Rechten zu verhindern bzw. zu blockieren. Insgesamt wurden mehrere tausend Gegendemonstranten erwartet. Aus dem Bereich linker Gegendemonstranten wurden zahlreiche organisierte Anreisen bekannt.

Am Morgen des 04.06.2016 reisten gegen 8:50 Uhr vom Hauptbahnhof Köln rund 180 Personen, die dem linken Teilnehmerbereich zugeordnet wurden, zusammen mit dem Zug (RE 1) Richtung Dortmund, unter ihnen die Klägerin. Die Personengruppe fuhr - von Polizeibeamten der Beklagten begleitet - mit dem Zug von Köln zunächst über Düsseldorf und Duisburg nach Essen. Am Essener Hauptbahnhof verließ der überwiegende Teil der Gruppe den unmittelbar zum Hauptbahnhof Dortmund fahrenden Zug und setzte die Fahrt mit der S 1 Richtung Dortmund-Dorstfeld fort. Die Gruppe von nunmehr rund 300 Teilnehmern wurde weiter durch Einsatzkräfte der Beklagten begleitet. Sie

verhielt sich während der Zugfahrt unstreitig friedlich und unauffällig. In dieser Gruppe befand sich auch die Klägerin.

Die Beklagte beabsichtigte, während des Demonstrationsgeschehens in Dortmund rechte und linke Gruppierungen zu trennen und sicherheitsrelevante Bereiche abzusperren, um Gefahren im Bereich der Bahnanlagen zu verhindern. Im Bereich des Bahnhofes Dortmund-Dorstfeld war zu diesem Zweck die 1. BPOLABT Blumberg, unter der Leitung von EPHK Matthies, eingesetzt. Laut Bericht des Einsatzleiters vom 08.06.2016 habe die Personengruppe in der S1 den Bahnhof Dortmund-Dorstfeld in südlicher Richtung (begleitet) verlassen sollen. Die Beklagte beruft sich dazu auf Informationen, wonach die Gruppe beabsichtigt habe, die Bahnstrecke in Dorstfeld zu stören bzw. zu blockieren.

Um 11:11 Uhr fuhr die S1 im Tunnelbereich auf Gleis 2 (Tiefgleis) in den Bahnhof Dortmund-Dorstfeld ein. Nach dem Halt verließen die Personen den Zug.

Die Einzelheiten des Geschehens auf dem Bahnsteig sind zwischen den Beteiligten streitig. Die Beklagte hat hierzu eine Videodokumentation des Einsatzgeschehens vorgelegt.

In dem Bericht des Einsatzleiters der Beklagten, der sich während des gesamten Einsatzgeschehens an der Südseite des Bahnsteiges befand, wird dazu ausgeführt, die Einsatzkräfte der Beklagten seien von Personen aus der Gruppe unmittelbar nach Verlassen des Zuges bedrängt bzw. körperlich attackiert worden, einige Personen seien bereits beim Ausstieg verummmt gewesen. Die Stimmung gegenüber den Einsatzkräften sei aggressiv gewesen. Es seien Ausrufe getätigt worden wie z.B. „Haut ab“, „Antifa“, „Die ganze Welt hasst die Polizei“, „Deutsche Polizisten schützen die Faschisten“ und „Blut an euren Händen“. Wegen der aluminiumbeschichteten Spiegelwürfel habe zudem eine nicht einzuschätzende Gefahr im Hinblick auf die Oberleitung (Gefahr von Spannungsbrücken) bestanden. Daher sei die Gruppe auf seine Anordnung hin sogleich gestoppt und eingeschlossen und die Würfel eingezogen worden. Von polizeilicher Seite wird ferner von ca. 50 verummten Personen im mittleren Teil der Personengruppe berichtet sowie von Personen, die ihre Beine in den Gleisbereich hängen ließen. Um 11:36 Uhr sei die Sperrung der Strecke veranlasst worden.

Der Einsatzleiter der Beklagten ging laut seines Berichtes von einem Versammlungsgeschehen aus, weshalb zunächst der Polizeiführer der Landespolizei hinzugezogen wurde. Nachdem dieser um 11:58 Uhr entschieden habe, dass keine Versammlung vorliege, sei beabsichtigt gewesen, die Personen aufzufordern, den Bahnsteig zu verlassen und sie bei Nichtbefolgung in Gewahrsam zu nehmen und einer Identitätsfeststellung zuzuführen. Um 12:24 Uhr sei per Megaphon von der Südseite des Bahnsteigs die Aufforderung an die Personengruppe ergangen, den Bahnsteig zu verlassen. Letztmalig sei

diese Aufforderung um 12:39 Uhr ergangen. Die Durchsagen seien zwar lautstark mit Rufen begleitet und gestört, aber dennoch von allen Personen verstanden worden. Einzelne seien der Aufforderung gefolgt.

Unstreitig wurden gegen 12:45 Uhr alle (dann noch) auf dem Bahnsteig befindlichen Personen durch die Beklagte in Gewahrsam genommen worden. Zugleich wurde die Identitätsfeststellung angekündigt.

Die Personen – insgesamt 293 - wurden durch die Einsatzkräfte einzeln der Identitätsfeststellung zugeführt. Die Maßnahmen auf dem Bahnsteig waren um 16:49 Uhr beendet, die weiteren Maßnahmen außerhalb des Bahnhofs gegen 17:40 Uhr. Die ebenfalls gesperrten oberen Bahngleise waren - nach Polizeiangaben - bereits kurz nach 12:00 Uhr wieder für den Bahnverkehr freigegeben worden.

Die Klägerin wurde nach Aufnahme der Personalien und Anfertigung von Fotos um 17:26 Uhr aus der Einschließung entlassen.

Die Veranstaltung der Partei „Die Rechte“ begann um 13:45 Uhr mit rund 1.000 Teilnehmern. Der Aufzug setzte sich um 14:46 Uhr in Bewegung. Um 18:30 Uhr wurde die Veranstaltung beendet. Die Zahl der Gegendemonstranten aus dem linken und bürgerlichen Spektrum betrug nach Polizeiangaben rund 2.500.

Mit Schreiben vom 27.06.2016 und vom 11.04.2017 wandte sich die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten an den Polizeipräsidenten Dortmund und bat zur Vorbereitung einer Klage um Einsichtnahme in die polizeilichen Akten. Mit Schreiben vom 04.05.2017 wurde die Klägerin an die Beklagte verwiesen. Dorthin wandte sich die Klägerin mit Schriftsatz vom 22.05.2017. Die Beklagte teilte mit Schriftsatz vom 08.06.2017 mit, dass die polizeilichen Maßnahmen als rechtmäßig angesehen würden.

Die Klägerin hat am 02.06.2017 Klage erhoben.

Zur Begründung der Klage wird im Wesentlichen zur Sache vorgetragen, sie habe an Gegenkundgebungen im Bereich des Wilhelmplatzes in Dorstfeld, insbesondere an der Veranstaltung „Nie wieder blöd“, teilnehmen wollen.

Im Zeitpunkt der Ankunft der S-Bahn in Dorstfeld seien die beiden Ausgänge durch Einsatzkräfte der Beklagten (Polizeiketten) bereits versperrt gewesen, so dass die aussteigenden Personen auf dem Bahnsteig hätten stoppen müssen. Sie habe sich im vordersten Waggon befunden und nach dem Ausstieg den nächst gelegenen, linken (wenn man mit dem Rücken zu den Gleisen stehe) Ausgang auf der Nordseite nutzen und den

Bahnhof verlassen wollen. Von den dort postierten Beamten sei ihr direkt mitgeteilt worden, dass an dieser Seite keiner rauskomme und man den anderen Ausgang (Südseite) nutzen müsse. In Bezug auf den Südausgang habe sie sich nahezu ganz hinten in der Personengruppe befunden. Ein Verlassen des Bahnsteiges sei ihr daher nicht möglich gewesen. Die Polizeibeamten seien dann von der linken Seite und an den Rändern dichter an die Personengruppe herangerückt und hätten sich dabei nach rechts in Richtung des Südausganges bewegt. Dadurch sei es auf dem Bahnsteig immer enger geworden, da auch auf der rechten Seite niemand herausgelassen worden sei. Nicht zutreffend sei, dass sich unmittelbar Personen in den Gleisbereich begeben hätten. Dies sei während des Ausstiegs aufgrund der dann noch vorhandenen S-Bahn schon rein tatsächlich nicht möglich gewesen. Anhand der Videos sei erkennbar, wie die Teilnehmer aus der Bahn aussteigen und Richtung Südausgang gehen würden. Ferner sei erkennbar, wie Polizeibeamte unmittelbar beim Aussteigen versuchten die erwähnten Würfel wegzureißen. Es mache hingegen nicht den Eindruck, als seien diese Würfel konkret gegen Beamte eingesetzt worden. Ein Hinsetzen von vorne stehenden Personen sei erkennbar zeitlich nach dem Stopp durch die Polizeibeamten erfolgt. Die Polizei habe die Teilnehmer zunächst aufgefordert stehen zu bleiben und dann aufgefordert den Bahnsteig zu verlassen, während die Polizeikette (ohne eine Öffnung) fortbestanden habe. Es sei deutlich hörbar, dass vorne stehende Personen „Haut ab“ gerufen hätten. Erst in dem Moment, in dem die Polizeibeamten ihre Helme aufgesetzt hätten, hätten sich einige Teilnehmer hingeworfen. Dies lasse insgesamt nicht darauf schließen, dass von vornherein eine Blockade des Bahnhofs geplant gewesen sei. Ferner mache dies deutlich, dass die Einschließung faktisch vor der Blockade durch die vorderen Personen erfolgt sei. Das Verhalten der Gruppe könne als Spontandemonstration, gerichtet gegen die Polizeimaßnahme, gewertet werden. Im Übrigen habe der weit überwiegende Teil der Personen – zu dem auch sie gehört habe - kein Blockadeverhalten gezeigt. Gegen 12:16 Uhr hätten die Einsatzkräfte auf der Nordseite ihre Helme abgenommen, was gegen eine Gefahrenlage spreche. Zu sehen sei ferner, dass immer wieder Personen die Beamten angesprochen hätten. Sie habe von ihrem Standort aus an der Nordseite des Bahnsteigs weder wahrgenommen, dass Einsatzkräfte von Gruppenteilnehmern aus der vorderen Reihe bedrängt oder körperlich attackiert worden seien, noch Vermummte gesehen. Es habe von der Südseite her Lautsprecherdurchsagen der Polizei gegeben. Diese seien jedoch an ihrem Platz - aufgrund der Megaphondurchsagen und Sprechchöre aus dem vorderen Bereich der eingeschlossenen Personen – nicht deutlich zu hören gewesen. Eine Aufforderung zum Verlassen des Bahnsteiges habe sie daher nicht vernommen. Sie habe die Einschließung jedoch nicht verlassen können. Die an den Ausgängen befindlichen Polizeiketten hätten durchgängig Bestand gehabt. Ein Toilettengang sei erst auf mehrfache Nachfrage an einem Bahnsteig im Bereich der oberen Gleise gewährt worden.

Die Klägerin führt dazu in rechtlicher Hinsicht aus, ein Feststellungsinteresse für die Klage ergebe sich vor dem Hintergrund eines Eingriffs in Art. 8 GG. Durch die Einschließung sei die Fortführung einer Versammlung bzw. die Teilnahme an einer solchen verhindert worden. Im Übrigen sei eine Wiederholungsgefahr gegeben, denn sie beabsichtige auch in Zukunft an Protesten gegen Rechts - gegebenenfalls in Dortmund - teilzunehmen. Schließlich diene die Klage der Vorbereitung einer etwaigen Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs, resultierend insbesondere aus der Freiheitsentziehung.

Die Klägerin macht geltend, die Einschließungsmaßnahme sei ein rechtswidriger Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Bereits die gemeinschaftliche Anreise nach Dortmund sei als Versammlung zu werten, da diese nach außen erkennbar symbolisch zum gemeinsamen Protest gegen die in Dortmund stattfindende rechtsextreme Versammlung erfolgt sei. Das Bestehen einer Versammlung sei nicht davon abhängig, ob eine solche auf einem Bahnsteig zulässig sei oder nicht. Auch das Versammeln an einer nicht geschützten Örtlichkeit schließe den Schutz von Art. 8 GG nicht aus. Eine Rechtsgrundlage für die hier vorgenommene Einschließung sei im VersammlG nicht gegeben. Die Voraussetzungen für den Ausschluss einer Einzelperson hätten nicht vorgelegen, weil sie nicht Störer gewesen sei. Das Blockadeverhalten eines Teils der Gruppe habe ihr nicht zugerechnet werden können. Im Übrigen aber habe die Beklagte nach eigenen Angaben nicht auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes gehandelt. Ein Handeln aufgrund repressiver Grundlage komme ebenfalls nicht in Betracht. Ein solches sei vor dem Hintergrund des Art. 8 GG und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich. An einem individuellen Straftatverdacht fehle es hier. Der Versammlungsschutz gelte im Übrigen in gleichem Maße im Vorfeld einer Versammlung. Die Teilnahme an den Protesten gegen den rechten Aufmarsch vor Ort sei ihr unmöglich gemacht worden. Das Vorgehen hinsichtlich nachgefragte Toilettengänge sei als Verstoß gegen Art. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG zu werten. Die Voraussetzungen für die Feststellung von Personalien hätten nicht vorgelegen.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, festzustellen, dass

1. ihre Einschließung am 04.06.2016 gegen 11:15 Uhr auf dem Bahnsteig im U-/S-Bahnhof Dortmund-Dorstfeld durch Einsatzkräfte der Bundespolizei rechtswidrig war,
2. das Festhalten innerhalb der Einschließung bis ca. 17:30 Uhr rechtswidrig war,
3. die Feststellung der Personalien der Klägerin sowie die Anfertigung von Fotos rechtswidrig war,
4. es rechtswidrig war, dass die Einsatzkräfte des Beklagten der Klägerin bis ca. 16:00 Uhr versagt haben die Einschließung zwecks Aufsuchens einer Toilette zu

verlassen, und im Anschluss das Verrichten der Notdurft nur in der Form gestattet und ermöglichten, dass die Klägerin mit zwei Polizeibeamten aus dem Bahnhof nach draußen geführt wurde und dort an einem einsehbaren Bereich am Gebüsch den Toilettengang verrichten durfte.

5. Die Durchsuchung der Taschen und Kleidung rechtswidrig war.

Nachdem der Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass die Einschließung der Klägerin in der Zeit ab 12:45 Uhr und damit auch die Folgemaßnahmen (hier: Feststellung der Personalien, Anfertigung von Fotos, Vorgehen im Zusammenhang mit dem Toilettengang) rechtswidrig waren, haben die Beteiligten das Verfahren insoweit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt nunmehr noch festzustellen, dass auch

ihre Einschließung am 04.06.2016 gegen 11:15 Uhr auf dem Bahnsteig im U-/S-Bahnhof Dortmund-Dorstfeld durch Einsatzkräfte der Bundespolizei und das Festhalten innerhalb der Einschließung bis 12:45 Uhr rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Maßnahmen seien auf der Grundlage des § 3 BPolG i.V.m. §§ 12, 13 BPolG erfolgt. Nach Auswertung der Videoaufzeichnungen stehe fest, dass die Anreisenden die Absicht gehabt hätten, den Bahnverkehr am Haltepunkt Dortmund-Dorstfeld zu unterbinden, um die Anreise von Teilnehmern angemeldeter Demonstrationen mit der Bahn zu blockieren. Ziel der Einsatzkräfte sei es gewesen, ein Aufeinandertreffen der Teilnehmer der rechten und der linken Szene im Bahnhof zu verhindern, um absehbare Störung des Bahnverkehrs möglichst zu vermeiden. Der rechten Szene zuzuordnende Teilnehmer seien auf der oberen Bahnsteigebene im Bahnhof Dorstfeld erwartet worden, die Teilnehmer der linken Szene auf dem unteren Bahnsteig. Daher sei der nördliche Ausgang des unteren Bereichs gesperrt und die Anreisenden aufgefordert worden, den unteren Bereich durch den Südausgang zu verlassen. Das Verhalten der Personen sei klar darauf ausgerichtet gewesen, vor Ort zu verbleiben. Seitens der Einsatzkräfte der Beklagten sei zum Verlassen des Bahnsteiges aufgefordert worden. Dieser Aufforderung seien nur einzelne Personen nachgekommen. Es sei nicht unstrittig, dass die Klägerinnen am Nordausgang nicht herausgelassen worden seien. Im Übrigen verweist die Beklagte auf den

vorgelegten Übergabebericht der zentralen Bearbeitungsstelle für Massendelikte vom 13.08.2018. Die geschilderten Szenarien zu den angeblich begleiteten Toilettengängen hätten in völligem Widerspruch zu dem beschriebenen Ziel gestanden, den Bahnsteig schnell freizubekommen.

Die Beklagte hat gegen die Klägerin kein Strafverfahren und auch kein Ordnungswidrigkeitenverfahren in Bezug auf ihr Verhalten auf dem Bahnsteig eingeleitet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakten der Verfahren 20 K 8232/17, 20 K 8848/17, 20 K 8850/17 und den Inhalt der von der Beklagten zu diesen Verfahren vorgelegten Verwaltungsvorgänge, insbesondere die vorgelegten Videos, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Soweit das Verfahren durch die Beteiligten übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt worden ist, wird es in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO eingestellt.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 VwGO wird in Ansehung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

vgl. Beschluss vom 07.07.2006 – 5 E 584/06 –,

trotz Bedenken im Ergebnis als gegeben angesehen.

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO bzw. als Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft. Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse im Sinne dieser Vorschrift an der Feststellung, dass die erledigten polizeilichen Maßnahmen vom 04.06.2016 in Bezug auf ihre Person rechtswidrig gewesen sind.

Bei den zur Entscheidung gestellten Polizeimaßnahmen handelt es sich um sich kurzfristig erledigende Maßnahmen mit Grundrechtsrelevanz, für die ein durch Art. 19 Abs. 4 GG geschütztes berechtigtes Feststellungs- bzw. Fortsetzungsfeststellungsinteresse zu bejahen ist. Dies gilt insbesondere für die freiheitsentziehende Maßnahme der Einkesselung bzw. Einschließung. Ein berechtigtes Feststellungsinteresse erscheint darüber hinaus auch in Bezug auf den streitgegenständlichem Platzverweis nicht ausgeschlossen,

vgl. dazu die bislang ständige Rechtsprechung der Kammer, u.a. Urteil vom 25.11.2015 – 20 K 2624/14 und vom 22.08.2016 – 20 K 138/15 –, juris, Rn. 25 m.w.N. (Die Verneinung des Feststellungsinteresses würde einen rechtsfreien Raum eröffnen, der mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nicht zu vereinbaren wäre.); anders: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 28.04.2016 – 17 K 3954/14 – juris, Rn. 39.

Hingegen lässt sich ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit im vorliegenden Fall nicht – wie von Klägerseite angenommen – aus Gründen der Präjudizialität für Schadensersatzansprüche herleiten, da die Erledigung hier vor Klageerhebung eingetreten ist. Darüber hinaus ist auch eine konkrete Wiederholungsgefahr weder erkennbar, noch hinreichend geltend gemacht worden.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die begehrte Feststellung, weil sich die streitgegenständlichen Maßnahme in Bezug auf ihre Person als rechtswidrig darstellt.

Die Freiheitsentziehung durch die Einschließung bzw. Einkesselung der Klägerin von ca. 11:15 Uhr bis 12:45 Uhr erweist sich im Ergebnis als rechtswidrig. Die insoweit gestellten Anträge zu 1) und 2) waren als ein einheitlicher Antrag aufzufassen.

Eine Rechtsgrundlage für die Einschließung der Klägerin ergibt sich nicht auf der Grundlage der §§ 12, 13 BPolG, auf die die Beklagte ihr Handeln im vorliegenden Verfahren ausschließlich gestützt hat.

Die Klägerin befand sich am 04.06.2016 in einer Gruppe von Personen, die im Zuge des Ausstiegs aus der S1 am Bahnhof in Dortmund-Dorstfeld auf dem Bahnsteig 2 gegen 11:15 Uhr von Einsatzkräften der Beklagten eingeschlossen wurde. Zur Überzeu-

gung der Kammer ist anzunehmen, dass eine Einschließung der Klägerin bis 12:45 Uhr andauerte. Über die weitergehenden Maßnahmen hatte die Kammer nach der vom Vertreter der Beklagten abgegebenen Feststellungserklärung und übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten nicht mehr zu entscheiden.

Nach Einsicht in die Videodokumentation stellt sich das Geschehen auf dem Bahnsteig im hier relevanten Zeitraum für die Kammer wie folgt dar:

Bei Ankunft der S1 am Bahnhof in Dortmund-Dorstfeld befanden sich während des Ausstiegs der Personen Einsatzkräfte der Beklagten an beiden Seiten und in der Mitte des Bahnsteiges. Die angereisten Personen bewegten sich nach dem Ausstieg nach rechts zum Südausgang, die Beamten auf der linken Seite des Bahnsteigs (Nordseite) rückten mit der Gruppe Richtung Süden nach. Die Einsatzkräfte auf der Südseite gingen der Gruppe entgegen und blieben unmittelbar vor ihr in geschlossenen Reihen stehen. Während des Ausstiegs führten Personen im vorderen Teil der Gruppe (an der Südseite) drei aufgeblasene Spiegelwürfel und Fahnen mit sich. Transparente wurden unmittelbar nach Verlassen des Zuges entfaltet und die Personen dort begannen mit Sprechchören u.a. „Antifascista alerta, Nazis morden, der Staat schiebt ab, das ist das gleiche Rassistenpack, Haut ab...“ Die Einsatzkräfte begannen die Würfel zu zerstoßen und aus der Gruppe zu ziehen. Es erging von Seiten der Polizei dort der Ausruf: „Stehen bleiben.“ Die Einsatzkräfte an der Südseite wurden vom Einsatzleiter aufgefordert, langsam zurückzugehen. Der Gruppe wurde vom Einsatzleiter mitgeteilt, dass sie von Polizeibeamten zum Südausgang begleitet würde. Die Personen wurden aufgefordert langsam voran zu gehen und den Polizeianweisungen zu folgen. Die Einsatzkräfte setzten ihre Helme auf und bewegten sich dabei nicht von der Stelle. Sie formierten sich auch entlang der Bahnsteigkante. Personen im vorderen Bereich der Gruppe setzten sich auf den Boden, bzw. forderten zum Hinsetzen auf, hakten sich untereinander ein und setzten ihre Sprechchöre fort (u.a. „Nazis raus, Kein Mensch ist illegal,...Deutsche Polizisten schützen die Faschisten, Nieder mit der Nazipest, Es gibt kein Recht auf Nazipropaganda...“). Sie wurden von der Polizei mehrfach aufgefordert, aufzustehen und langsam Richtung Südausgang zu gehen. Währenddessen blieb die Polizeikette am Südausgang geschlossen und auch die Beamten bewegten sich nicht. Vermummte Personen befanden sich ganz überwiegend im mittleren Bereich der Gruppierung, direkt hinter den Sitzenden. An dieser Stelle befanden sich unmittelbar nach Ausstieg weitere Einsatzkräfte der Beklagten. Personen aus diesem Teil der Gruppe standen dicht, teilweise untergehakt nebeneinander, teilweise setzten sie sich (gegen 12:00 Uhr) an die Bahnsteigkante und ließen die Beine in den Gleisbereich baumeln. Keine der Personen betrat den Schienenbereich. Die Personen auf der Nordseite des Bahnsteigs verhielten sich durchgängig ruhig, sie standen lose beieinander, waren nicht vermummt, nicht untergehakt und warteten ab. Auch an dieser Seite gab es eine geschlossene Polizeikette.

Durch die Beamten dort wurde kommuniziert, dass ein Verlassen des Bahnsteigs auf der Nordseite nicht möglich sei. Ab 12:00 Uhr trugen die Einsatzkräfte auf dieser Seite keine Helme mehr. Um 14:28 Uhr wurden einzelne ältere Personen auf der Nordseite aus der Einschließung herausgelassen.

Nach 12:00 Uhr gab es insgesamt mehrere Polizeidurchsagen per Megaphon (nur) von der Südseite her, zuletzt gegen 12:39 Uhr. Mit diesen wurde die Personengruppe aufgefordert den Bahnsteig auf der Südseite zu verlassen. Gegen 12:45 Uhr wurde eine Ingewahrsamnahme ausgesprochen und eine Identitätsfeststellung angekündigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die im Verwaltungsvorgang der Beklagten befindliche Videodokumentation verwiesen.

Danach muss die Kammer davon ausgehen, dass die Personengruppe in der S1 faktisch unmittelbar bei Ausstieg am Bahnhof in Dorstfeld durch die auf beiden Seiten des Bahnsteigs befindlichen Einsatzkräfte der Beklagten eingeschlossen wurde. Dem steht nicht entgegen, dass den Videoaufzeichnungen zu entnehmen ist, dass die Personengruppe nach Ausstieg von dem Einsatzleiter per Megaphon von der Südseite her aufgefordert wurde, langsam voran zu gehen. Denn ein freier und ungehinderter Weggang war den Personen aus der Gruppe schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Dies stellt auch die Beklagte so nicht in Abrede.

Dass ein freier und ungehinderter Weggang dieser Personen nicht gewollt war, lässt sich darüber hinaus auch der Einsatzdokumentation der Beklagten entnehmen. So geht aus dem Bericht des Einsatzleiters vom 08.06.2016 hervor, dass die Gruppe den Bahnhof begleitet durch Einsatzkräfte über den Südausgang verlassen sollte und die Gruppe auf seine Anordnung hin sogleich gestoppt und eingeschlossen worden sei. Auch den weiteren Einsatzberichten der Beklagten ist dazu zu entnehmen, dass ein unreguliertes Abfließen der Personen nicht gewollt war.

Die Polizeiketten an beiden Seiten des Bahnsteiges wurden während des Einsatzes durchgängig aufrechterhalten. Eine diesem tatsächlichen, einschließenden Verhalten entgegenstehende Bekundung ist von Seiten der Beklagten erst durch die nach 12:00 Uhr vorgenommenen Megaphondurchsagen des Einsatzleiters von der Südseite her erfolgt, mit der die Personen auf dem Bahnsteig aufgefordert wurden, diesen zu verlassen. Die erste Durchsage ist nach dem Bericht des Einsatzleiters gegen 12:24 Uhr erfolgt. Eine weitere Durchsage ist ausweislich der Videoaufzeichnungen gegen 12:39 Uhr vorgenommen worden. Dazu lässt sich anhand der Videodokumentation jedoch feststellen, dass die Durchsagen auf der Nordseite des Bahnsteigs mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgrund der Sprechchöre auf der Südseite nicht zu verstehen waren und entsprechende Durchsagen von der Nordseite her nicht erfolgt sind. Es war für die Klägerin auch aus anderen Umständen nicht erkennbar, dass die Einschließung (zwischenzeitlich) beendet werden sollte. Denn – wie bereits ausgeführt – waren

beide Ausgänge über die gesamte Zeit hin durch Polizeiketten abgesperrt. Schon danach muss im Falle der Klägerin von einer durchgängigen Einschließung bis 12:45 Uhr ausgegangen werden.

Dem steht nicht entgegen, dass es einzelnen Personen gelungen ist, die Einkesselung zu verlassen. Aus einer nach Beklagtenangaben rund 300 Teilnehmer umfassenden Personengruppe wurden ausweislich der Dokumentation der Beklagten 293 Personen erst nach einer Identitätsfeststellung entlassen.

Davon ausgehend waren die Voraussetzungen für eine Einschließung der Klägerin auf der Grundlage der §§ 12, 13 BPolG in Verbindung mit § 163b StPO nicht gegeben

Die Beklagte war für polizeiliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Bahnanlagen hier dem Grunde nach gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BPolG räumlich zuständig.

Gemäß § 12 Abs. 1 BPolG nimmt die Bundespolizei auf dem Gebiet der Bahnanlagen – in dem durch § 12 BPolG abgesteckten Rahmen – auch polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163 StPO) wahr. Dies gilt insbesondere, soweit der Verdacht eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 StGB) besteht, das auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen wurde und gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist (§ 12 Abs. 1 S. 1 HS. 1 Nr. 5 BPolG) oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft bzw. soweit der Verdacht eines Verbrechens nach § 315 Abs. 3 Nr. 1 des StGB besteht (§ 12 Abs. 1 HS. 2 BPolG).

Als strafprozessuale Rechtsgrundlage für die Freiheitsentziehung kommt danach nur § 163b Abs. 1 StPO in Betracht.

Gemäß § 163b Abs. 1 StPO können die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn die betreffende Person einer Straftat verdächtig ist. Ferner darf der Verdächtige festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von S. 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

Die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen wird auch durch das Versammlungsgrundrecht der Klägerin nicht gehindert. Die Versammlungsfreiheit schützt grundsätzlich nicht vor der Einleitung berechtigter Strafverfolgungsmaßnahmen, denn die Teilnahme an einer Versammlung ist nur geschützt, wenn sie friedlich erfolgt,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.11.2016 – 1 BvR 289/15 – juris, Rn. 14 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 03.04.2007 – 5 A 523/07; so auch schon VG Köln, Urteil vom 07.12.2006 – 20 K 5345/04 - und Urteil vom 16.09.2010 – 20 K 6216/09.

Entsprechendes gilt auch für den ungehinderten Zugang zu einer Versammlung.

Vorliegend fehlt es bereits an konkreten Anhaltspunkten für eine Begehung von Straftaten durch die Klägerin, so dass eine hinreichend objektive Tatsachengrundlage für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Sinne von § 152 StPO nicht bestand.

Im Spannungsverhältnis zwischen der Wahrnehmung des Demonstrationsgrundrechts (einschließlich des ungehinderten Zugangs und Auseinanderströmens) und dem berechtigten Interesse der Polizei an einer Strafverfolgung bei Unfriedlichkeit ist zu berücksichtigen, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht dadurch unterlaufen werden darf, dass an die Bejahung der Teilnahme an Straftaten zu geringe Anforderungen gestellt werden. Da sich Straftaten kaum jemals ganz ausschließen lassen, liefe der einzelne Versammlungsteilnehmer ansonsten Gefahr, allein wegen des Gebrauchmachens von seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit mit Strafverfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden,

vgl. VG Köln, Urteil vom 16.09.2010 – 20 K 6216/09 –; VG Düsseldorf, Urteil vom 21.04.2010 – 18 K 3033/09 – juris.

Ausgehend davon, dass in Bezug auf die Klägerin keine konkreten Tatsachen vorliegen, dass diese sich einer Straftat bzw. einer Teilnahmehandlung an einer Straftat schuldig gemacht haben könnte, liegt ein Straftatverdacht, welcher nach § 163b StPO eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Identitätsfeststellung rechtfertigen könnte, insgesamt nicht vor.

Die Beklagte hat konkrete Tatsachen in Bezug auf die Klägerin im vorliegenden Verfahren weder hinsichtlich eines individuellen Straftatverdacht vorgetragen, noch hinsichtlich einer Teilnahmehandlung.

Ein Straftatverdacht ergibt sich darüber hinaus auch nicht anhand der von der Beklagten vorgelegten Einsatzdokumentation, insbesondere nicht anhand der Videoaufzeichnungen des Einsatzes.

Aus der Einsatzdokumentation der Beklagten ergibt sich, dass sich die Personengruppe während der Zugfahrt friedlich und unauffällig verhielt.

Die Klägerin selbst hat vorgetragen, dass sie sich nach Ausstieg aus der S-Bahn (zunächst) im hinteren Bereich des Bahnsteiges, nahe des Nordausganges aufgehalten habe, in einem Teil der Personengruppe, der – wie sie – kein Blockadeverhalten gezeigt habe und auch nicht verummmt gewesen sei. Es sei wiederholt das Gespräch mit den Beamten gesucht worden. Dem ist die Beklagte im Verfahren in keiner Weise inhaltlich konkret entgegengetreten. Der Einsatzdokumentation, insbesondere den Videoaufzeichnungen, lässt sich dazu Gegenteiliges nicht entnehmen.

Die Beklagte hat im Rahmen der Einsatzdokumentation Listen über die gegenüber den von der Freiheitsentziehung betroffenen Personen durchgeführten Maßnahmen erstellt („Aufstellung FE's/ FB's“, Beiakte Bd. 4 zu 20 K 8850/17). In diesen wird auch die Klägerin geführt. Diesen Listen ist zu entnehmen, dass als Grund für die Freiheitsentziehung überhaupt nur die Tatbestände der § 113 StPO bzw. § 27 VersG und diese nur bei einzelnen Personen angeführt wurden. Für die Klägerin ist kein Straftatbestand vermerkt.

Eine Annahme, dass die überwiegende Mehrheit der Gruppe ein erheblich gewalttätiges Verhalten gezeigt habe, das ein Vorgehen auf strafprozessualer Grundlage gegen sämtliche anwesenden Personen gerechtfertigt hätte, ergibt sich auf dieser Grundlage ebenfalls nicht.

Tatbestände wie der Landfriedensbruch gemäß § 125 StGB sind danach - zu Recht - ersichtlich dem polizeilichen Handeln nicht zugrunde gelegt und Strafverfahren wegen dieses Deliktes auch gegen die verummmten bzw. den Bahnsteig stehend oder sitzend blockierenden Teile der Gruppe nicht eingeleitet worden. Denn ein aktives aggressives Verhalten aus der Gruppe heraus, beispielsweise durch einen Bewurf von Polizeibeamten, erfolgte ersichtlich nicht. Soweit die Beklagte einen Durchbruchversuch - aus dem gesondert eingeschlossenen verummmten, mittleren Teil der Gruppe heraus - konstatiert, hat sich dieser ausweislich der Videoaufzeichnung nicht im hier relevanten Zeitraum zu Beginn der Maßnahme ereignet, sondern erst nach 15:00 Uhr.

Darüber hinaus hat die Kammer in Ansehung der Videoaufzeichnung den Eindruck gewonnen, dass es sich bei den Personen auf dem Bahnsteig um eine sehr inhomogene Gruppe handelte, was das Verhalten anbelangt. Dies war binnen kurzer Zeit nach außen wahrnehmbar. So hat sich nur ein Teil der Personengruppe, nämlich nur der auf der Seite des Südausgangs befindliche Teil, nach dem Ausstieg in Ansehung der geschlossenen Polizeikette zwecks Blockade des Bahnsteigs auf den Boden gesetzt und untergehakt. Personen in diesem Teil der Gruppe waren nur teilweise verummmt. Personen im mittleren Teil der Gruppe waren ganz überwiegend verummmt, haben sich zwecks Blockade des Bahnsteiges stehend untergehakt und im weiteren Verlauf in der

ersten Reihe von stehenden Personen eine Fahnenstange quergelegt. Nur in diesem Teil der Gruppe setzten sich Personen an die Bahnsteigkante und ließen ihre Beine in den Gleisbereich baumeln. Dieser Teil der Gruppe wurde durch Einsatzkräfte der Beklagten gesondert durch eine Polizeikette eingeschlossen. Ganz anders stellte sich die Sachlage im hinteren Teil der Gruppe dar. In diesem Teil gingen die Personen nach dem Ausstieg zügig – wie aufgefordert – nach rechts Richtung Südausgang. Sie zeigten offenkundig kein Blockadeverhalten. Sie setzten sich – anders als der vordere Teil der Gruppe - weder auf den Boden, noch hakten sie sich unter, sondern standen abwartend lose beieinander. Auch waren in diesem Teil der Gruppe die Personen ganz überwiegend nicht verummmt. In diesem Teil der Gruppe befand sich – nach unwiderlegten Angaben – die nicht verummmt Klägerin.

Vor diesem Hintergrund kann hier dahinstehen, ob sich die Maßnahme der Beklagten in Bezug auf den den Bahnsteig gewollt blockierenden bzw. überwiegend verummmt auftretenden Teil der Gruppe als rechtmäßig darstellt. Ausgehend davon, dass die Klägerin sich nicht in diesem Teil der Gruppe befand, nicht verummmt war und nach außen auch kein Zusammenwirken mit dem Blockadeverhalten des anderen Teils der Gruppe zeigte, war ihre Einkesselung auf strafprozessualer Grundlage nicht gerechtfertigt.

Auch der Umstand, dass es in der vordersten Reihe der Gruppe auf der Südseite des Bahnsteiges beim ersten Aufeinandertreffen mit den Einsatzkräften ersichtlich ein kurzes Gerangel beim Versuch des Herausziehens der Spiegelwürfel gab, rechtfertigt danach hinsichtlich des für § 163b StPO erforderlichen Straftatverdachtes in Bezug auf die Klägerin keine andere Beurteilung.

Entsprechendes gilt auch für das Vorbringen der Beklagten, es sei von Anfang an eine Blockade des Bahnverkehrs in Dortmund-Dorstfeld beabsichtigt gewesen. Denn es fehlt hier vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen gerade an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, dass eine solche Annahme in Bezug auf die gesamte Gruppe gerechtfertigt war. Allgemeine Aufrufe zur Blockade aus der linken Szene reichen insoweit für sich genommen nicht aus, einen Straftatverdacht zu begründen. Soweit der Einsatzleiter der Beklagten sich auf im Zuge der Anreise der Gruppe gewonnene Informationen berufen hat, lassen sich der Einsatzdokumentation dazu keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte in Bezug auf die gesamte Gruppe entnehmen. Die Annahme der Beklagten lässt sich hier auch nicht unter dem Aspekt der gemeinsamen Anreise rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund wäre es nicht zuletzt im Hinblick auf die Gewährleistung des Art. 8 GG – und zwar ungeachtet der Frage, ob die Gruppierung auf dem Bahnsteig eine Versammlung darstellte oder diese sich (nur) auf dem Weg zu einer Versammlung

befand – geboten gewesen, Mitglieder der Gruppe auf der Nordseite des Bahnsteiges soweit wie möglich zeitnah von der Maßnahme auszusparen.

Danach kann hier dahinstehen, dass eine nach § 163b S. 1 2. Alt. StPO i.V.m. § 163a Abs. 4 S. 1 StPO gebotene Belehrung über einen Strafvorwurf in Bezug auf die Klägerin ersichtlich nicht erfolgt ist.

Nichts anderes ergibt sich im Ergebnis im Hinblick auf § 3 BPolG i.V.m. § 13 BPolG, soweit die Beklagte mit ihrer Berufung auf diese Bestimmungen (sinngemäß) geltend macht, dass die Freiheitsentziehung der Durchführung eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Ermittlungsverfahren gedient habe und deshalb durch § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 163b Abs. 1 S. 2 StPO gedeckt gewesen sei.

Gemäß § 46 OWiG gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß für das Bußgeldverfahren. Das gilt nicht für die Bestimmungen über die Verhaftung und vorläufige Festnahme, jedoch für die Bestimmung des § 163b StPO, d.h. für die Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung.

Ein Anfangsverdacht war in Bezug auf die Klägerin jedoch auch insoweit zu verneinen.

Vorliegend sind konkrete Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch die Klägerin ebenfalls nicht ersichtlich, so dass eine hinreichend objektive Tatsachengrundlage für die Einleitung eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Ermittlungsverfahrens in Bezug auf die Klägerin gleichermaßen nicht bestand.

In Betracht kam hier allenfalls ein Verstoß gegen die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), insbesondere gegen §§ 62, 64 EBO.

Gemäß § 62 Abs. 1 EBO dürfen Bahnanlagen und Fahrzeuge von Personen, die nicht amtlich dazu befugt sind, nur insoweit betreten oder benutzt werden, als sie dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen oder ein besonderes Nutzungsverhältnis sie dazu berechtigt. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist ein Aufenthalt innerhalb der Gleise nicht gestattet. § 64 EBO verbietet es, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Gemäß § 64b Abs. 2 Nr. 1, Nr. 5 EBO i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) stellt ein Verstoß gegen diese Bestimmungen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Vorliegend war jedoch – wie bereits ausgeführt – binnen kurzer Zeit erkennbar, dass ein bestimmungswidriges Verhalten auf dem Bahnsteig nur von einem Teil der Gruppe

ausging und gewollt war, zu dem die Klägerin nach ihren unwiderlegbaren Angaben nicht gehörte. Es sind auch nach Lage der Akten keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich oder von der Beklagten vorgetragen, dass die Klägerin nach ihrem Ausstieg aus der S-Bahn auf dem Bahnsteig verbleiben wollte bzw. zu dem den Bahnsteig blockierenden Teil der Gruppe gehörte.

Danach muss davon ausgegangen werden, dass es der Klägerin aufgrund der Einkesselung durch Einsatzkräfte der Beklagten nicht möglich war, den Bahnsteig zu verlassen. Die Kammer konnte der Videodokumentation entnehmen, dass es lediglich einigen wenigen älteren Personen aus der Gruppe der Personen an der Nordseite zu fortgeschrittener Zeit (gegen 14:28 Uhr) ermöglicht wurde, den Bahnsteig über den Nordausgang zu verlassen. Warum dies nicht in Bezug auf die Klägerin und nicht schon zu Beginn der Maßnahme ermöglicht werden konnte, ist nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht vorgetragen worden. Ein der Klägerin hinreichend konkret vorwerfbares Verhalten hinsichtlich eines Verstoßes gegen die EBO im vorgenannten Sinne war im Zeitpunkt der Maßnahme nicht feststellbar. Die bloße Vermutung bzw. der Anschein, dass eine solche zu erwarten gewesen wäre, war für ein Vorgehen auf der Grundlage des § 163b StPO nicht ausreichend. Dabei war auch hier die Gewährleistung des Art. 8 GG mit in den Blick zu nehmen und zu fordern, dass der Verdacht aufgrund einer hinreichenden objektiven Tatsachengrundlage sowie individuell bezogen auf die konkrete Person bestehen muss bzw. jedenfalls auf eine einheitlich auftretende Gruppierung.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.11.2016 – 1 BvR 289/15 – juris, Rn. 14 ff.

Dies gilt auch bereits im Vorfeld einer Versammlung während der Anreise. Denn auch die Anreise bzw. der Zugang zu einer bevorstehenden oder sich bildenden Versammlung werden vom Schutzbereich des Art. 8 GG erfasst.

Vgl. VG Aachen, Urteil vom 04.07.2018 – 6 K 1393/18 –, juris Rn. 21 f. unter Verweis auf BVerfG, Beschlüsse vom 14.05.1985 - 1 BvR 233/81 - und - 1 BvR 341/81 -, juris Rn. 70, und vom 11.06.1991 - 1 BvR 772/90 -, juris Rn. 16.

Die Einschließung der Klägerin stellt sich danach als rechtswidrig dar.

Die Beklagte hat im vorliegenden Verfahren gefahrenabwehrrechtliche Bestimmungen des Bundespolizeigesetzes weder ausdrücklich noch konkludent als Rechtsgrundlage für die Einschließung herangezogen.

Vor diesem Hintergrund weist die Kammer nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Anwendung von gefahrenabwehrrechtlichen Bestimmungen des Bundespolizeigesetzes nach Auffassung der Kammer im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommt, da sie durch die spezielleren Regelungen des Versammlungsgesetzes als gesperrt anzusehen sein dürfte.

Eine auf allgemeines Polizeirecht gestützte Maßnahme scheidet aus, solange sich eine Person in einer Versammlung befindet und sich auf die Versammlungsfreiheit berufen kann,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.12.2010 – 1 BvR 1402/06 –, juris.

Nach dem anhand der Videoaufzeichnungen gewonnenen Eindruck von dem Geschehen auf dem Bahnsteig teilt die Kammer die Einschätzung des Einsatzleiters der Beklagten vom 04.06.2016, wonach aufgrund des Auftretens der Personengruppe auf dem Bahnsteig im Hinblick auf den Aspekt der kollektiven Meinungsäußerung von einem Versammlungsgeschehen, insbesondere in Gestalt einer Spontandemonstration gegen das Polizeiverhalten auszugehen war.

Der Begriff der öffentlichen Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG, § 1 Abs. 1 VersG setzt lediglich die Zusammenkunft einer zahlenmäßig nicht bestimmten Mehrheit von Personen voraus, deren Zusammentreffen einen kollektiven Prozess von gewisser Dauer mit Bezug auf die öffentliche Meinungsbildung und Willensbildung auslöst. Die Demonstration als besondere Form der Versammlung wird gekennzeichnet durch den die Versammlung verbindenden Zweck kollektiver Meinungskundgabe. Art. 8 Abs. 1 GG schützt Versammlungen und Aufzüge – im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen – als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Dieser Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstroscharakter dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233/81 und 1 BvR 341/81 –, juris, Rn. 60, 63.

Die Äußerungen aus der Gruppe von Menschen heraus, die unstreitig als politisch links eingestuft wurde, stellen eine kollektive Meinungsäußerung dar. Es sind hier ersichtlich solche Äußerungen getätigt worden, denen ein politischer Inhalt ganz überwiegend nicht abzusprechen ist. Dem steht nicht entgegen, dass sich diese Äußerungen insbesondere auch gegen den Staat und gegen die Polizei richteten. Es ist den Ausrufen

auch kein überwiegend beleidigender Charakter in Bezug auf die Polizisten zu entnehmen.

Vgl. dazu auch VG Mainz, Urteil vom 25.09.1990 – 3 K 3/90 –, NVwZ-RR 1991, Seite 242 (244).

Zwar spricht Überwiegendes dafür, dass ein Bahnsteig eines S-/U-Bahnhofs wie im vorliegenden Fall ohne Einwilligung der Deutschen Bahn AG nicht als Ort einer Versammlung in Betracht kommt. Denn es handelt sich dabei wohl nicht mehr um einen Ort allgemeinen kommunikativen Verkehrs.

Vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 22.02.2011- 1 BvR 699/06 – (Fraport-Urteil), juris und VG Stuttgart, Beschluss vom 20.11.2014 – 5 K 5117/14 –, juris Rn. 7.

Dieser Aspekt ließe jedoch den Versammlungscharakter als solchen nicht entfallen.

Auch die Bildung einer Blockade durch einen Teil der Gruppe lässt den Versammlungscharakter nicht entfallen. Auch Sitzblockaden genießen den Schutz der Versammlungsfreiheit. Dies gilt nur dann nicht, wenn ihr Verhalten allein bzw. primär darauf abzielt eine Versammlung zu verhindern.

Vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, juris; BVerfG, Beschluss vom 11.06.1991 - 1 BvR 772/90 -, juris (nur Verhinderungs- keine Beteiligungsabsicht); VG Braunschweig, Urteil vom 28.02.2007 – 5 A 685/05 -, juris, Rn. 34 ff.

Letzteres kann hier nicht angenommen werden.

Das Blockadeverhalten eines Teils der Gruppierung war hier faktisch schon gar nicht geeignet, die Versammlung der Rechten zu verhindern, da sie sich nur auf einem von vielen denkbaren Anreisewegen der rechten Versammlungsteilnehmer befand und nicht auf deren Aufzugsstrecke. Die Partei „Die Rechten“ selbst wollte eine Anreise über den Dortmunder Hauptbahnhof kommunizieren. Eine Anreise über den Bahnhof in Dortmund-Dorstfeld war über die oberen Gleise bis auf eine kurzzeitige Unterbrechung ungehindert möglich.

Zudem dürfte den Personen auf dem Bahnsteig der kollektive Wille zur Meinungskundgabe sowohl gegen Rechtsradikalismus als auch in Bezug auf die konkrete Polizeimaßnahme hier wohl nicht abzusprechen sein. Auch die Klägerin hat sich bewusst schon im Rahmen der Anreise nach Dortmund der linken Gruppierung zum gemeinsamen Ge-

genprotest angeschlossen. Dem steht hier nicht entgegen, dass sie sich an der Blockade nicht beteiligt hat.

Eine Versammlung unterfällt selbst dann dem Versammlungsgesetz, wenn von ihr Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Eine Blockade bedeutet nicht automatisch Unfriedlichkeit im Sinne des Versammlungsgesetzes. Unfriedlich ist eine Versammlung erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen.

Zwar spricht Überwiegendes dafür, dass ein Bahnsteig eines S-/U-Bahnhofs wie im vorliegenden Fall ohne Einwilligung der Deutschen Bahn AG nicht als Ort einer Versammlung in Betracht kommt. Denn es handelt sich dabei wohl nicht mehr um einen Ort allgemeinen kommunikativen Verkehrs.

Vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 22.02.2011- 1 BvR 699/06 – (Fraport-Urteil), juris und VG Stuttgart, Beschluss vom 20.11.2014 – 5 K 5117/14 –, juris Rn. 7.

Auch dieser Aspekt ließe jedoch den Versammlungscharakter als solchen nicht entfallen.

Eine Versammlungssauflösung, zu der die Sitzblockade auf dem Bahnsteig sicherlich berechtigt hätte und die zugleich den Raum für die Anwendung von Polizeirecht zur Gefahrenabwehr ermöglicht hätte, ist unstreitig nicht erfolgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

G r ü n d e

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für die Klägerin ist es angemessen, den Streitwert auf den festgesetzten Betrag zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Die Kammer hat im Hinblick auf die Einschließung und die Folgemaßnahmen insgesamt den doppelten Auffangstreitwert zugrunde gelegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzu legen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Krämer

Rusch

Kroll



Beglaubigt
Fischer, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle